Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
8 — 65304 — 6092/62

Bonn, den 12. Oktober 1962

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 21 Abs. 6 in Verbindung mit § 77 Abs. 5 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 737) die von der Bundesregierung beschlossene

Vierunddreißigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Angleichungszölle für Fondantmasse, Kekse und Waffeln)

nebst Anlage und Begründung.

Die Verordnung ist am 5. Oktober 1962 im Bundesgesetzblatt Teil II S. 1433 verkündet worden.

Dem Herrn Präsidenten des Bundesrates ist die Verordnung gleichzeitig übersandt worden.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vierunddreißigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Angleichungszölle für Fondantmasse, Kekse und Waffeln)

Vom 29. September 1962

Auf Grund des § 21 Abs. 2 Nr. 4 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes vom 4. September 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 605) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Der Deutsche Zolltarif 1962 (Bundesgesetzbl. 1961 II S. 1683) in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Maßgabe der Anlage geändert.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am fünften Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 29. September 1962

Für den Bundeskanzler

Der Bundesminister für Familien- und Jugendfragen
Dr. Wuermeling

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Starke

Anlage
(zu § 1)

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungszollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen- Zollsatz % des Wertes	Außen- Zollsatz % des Wertes
1	2	2 a	3	4
		DM		
1	Die Tarifnr. 17.04 (Zuckerwaren ohne Kakaogehalt) wird wie folgt geändert:			
	a) In Absatz C - II - a - 2 (Belgien oder Frankreich) wird der Angleichungszollsatz „30,30 DM" geändert in „37,20 DM".			
	b) In Absatz C - II - b (andere) wird der Angleichungszollsatz „35,42 DM" geändert in „39,80 DM".			
	c) Die Anmerkung zu den Absätzen C - II - a - 2 und C - II - b wird gestrichen.			
2	Die Tarifnr. 19.08 erhält folgende Fassung:			
	Feine Backwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao:			
	A - Kekse und Biskuits:			
	I - nicht gezuckert:			
	a - hergestellt in den Niederlanden:			
	1 - gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses nach näherer Anordnung des Bundesministers der Finanzen	—	17,5	33,5
	2 - andere	8,35	17,5	33,5
	b - hergestellt in Belgien, Frankreich, Italien oder Luxemburg, gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses nach näherer Anordnung des Bundesministers der Finanzen	—	17,5	33,5
	c - andere	8,35	17,5	33,5
	II - gezuckert:			
	a - hergestellt in den Niederlanden:			
	1 - gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses nach näherer Anordnung des Bundesministers der Finanzen	—	17,5	35
	2 - andere	8,35	17,5	35
	b - hergestellt in Belgien, Frankreich, Italien oder Luxemburg, gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses nach näherer Anordnung des Bundesministers der Finanzen	—	17,5	35
	c - andere	8,35	17,5	35

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungszollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen- Zollsatz % des Wertes	Außen- Zollsatz % des Wertes
1	2	2 a	3	4
		DM		
(2)	B - andere:			
	I - Waffeln:			
	a - hergestellt in den Niederlanden:			
	1 - gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses nach näherer Anordnung des Bundesministers der Finanzen	—	17,5	35
	2 - andere	8,35	17,5	35
	b - hergestellt in Belgien, Frankreich, Italien oder Luxemburg, gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses nach näherer Anordnung des Bundesministers der Finanzen	—	17,5	35
	c - andere	8,35	17,5	35
	II - andere	—	17,5	35

Begründung

I.

(1) Fondantmasse besteht zu etwa 80 v. H. aus Zucker. Den belgischen, französischen und niederländischen Herstellern von Fondantmasse zur Ausfuhr steht der Rohstoff Zucker etwa zum Weltmarktpreis zur Verfügung. Die deutschen Hersteller haben dagegen — auf Grund des Zuckergesetzes — einen weitaus höheren Zuckerpreis zu zahlen. Hierdurch bestand für die belgischen, französischen und niederländischen Hersteller ein erheblicher Konkurrenzvorsprung, der durch den im Jahre 1961 zunächst allein zur Anwendung gekommenen Binnen-Zollsatz von 24,5 % des Wertes nicht ausgeglichen wurde. Die deutsche Erzeugung von Fondantmasse war dadurch fast völlig zum Erliegen gekommen.

(2) Die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hatte deshalb mit den nachstehend aufgeführten Entscheidungen die Bundesrepublik ermächtigt, bei der Einfuhr von Fondantmasse eine Ausgleichsabgabe zu erheben, falls das Exportland diese Abgabe nicht bei der Ausfuhr selbst erhebt:

a) Entscheidung vom 21. Dezember 1960

für Fondantmasse belgischer und niederländischer Erzeugung

in Höhe von 21,86 DM für 100 kg Eigengewicht

für die Zeit bis zum 30. Juni 1961.

Die Niederlande haben die Ausgleichsabgabe bei der Ausfuhr selbst erhoben; Belgien dagegen nicht. Die Bundesregierung hat deshalb die Ausgleichsabgabe für Fondantmasse belgischer Erzeugung bei der Einfuhr in die Bundesrepublik erhoben.

Hinweis auf die Vierte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1961 (Angleichungszoll für Fondantmasse) vom 14. März 1961 (Bundesgesetzbl. II. S. 117) [Vorschalt-Verordnung] und die Vierte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1961 (Angleichungszoll für Fondantmasse) vom 21. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. II S. 783) [Nachlauf-Verordnung].

b) Entscheidung vom 28. Juni 1961

für Fondantmasse belgischer, französischer und niederländischer Erzeugung

in Höhe von 21,70 DM für 100 kg Eigengewicht

für die Zeit vom 1. Juli 1961 bis 31. Dezember 1961.

Die Niederlande haben die Ausgleichsabgabe bei der Ausfuhr selbst erhoben; Belgien und Frankreich dagegen nicht. Die Bundesregierung hat deshalb die Ausgleichsabgabe für Fondantmasse belgischer und französischer Erzeugung bei der Einfuhr in die Bundesrepublik erhoben.

Hinweis auf die Elfte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1961 (Angleichungszoll für Fondantmasse — Neufassung) vom 29. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. II S. 789).

c) Entscheidung vom 22. Dezember 1961

Verlängerung der Geltungsdauer der Entscheidung vom 28. Juni 1961 (vgl. Buchstabe b)

bis zum 28. Februar 1962.

Hinweis auf die Dritte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Angleichungszoll für Fondantmasse) vom 28. Dezember 1961 (Bundesgesetzbl. II S. 1686).

d) Entscheidung vom 27. Februar 1962

für Fondantmasse belgischer, französischer und niederländischer Erzeugung

in Höhe von 30,30 DM für 100 kg Eigengewicht

und

für Fondantmasse aus allen Nicht-EWG-Ländern

in Höhe von 35,42 DM für 100 kg Eigengewicht.

Die Niederlande haben die Ausgleichsabgabe bei der Ausfuhr selbst erhoben; Belgien und Frankreich dagegen nicht. Die Bundesregierung hat deshalb die Ausgleichsabgabe für Fondantmasse aus Belgien und Frankreich sowie aus allen Nicht-EWG-Ländern bei der Einfuhr in die Bundesrepublik erhoben.

Hinweis auf die Zwölfte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Angleichungszoll für Fondantmasse — Neufestsetzung) vom 27. Februar 1962 (Bundesgesetzbl. II S. 55).

(3) Auf Grund des Beschlusses des Ministerrats der EWG vom 4. April 1962 gemäß Artikel 235 des EWG-Vertrages hat die Kommission der EWG mit Entscheidung vom 5. Juli 1962 die Bundesrepublik ermächtigt, bei der Einfuhr von Fondantmasse eine Ausgleichsabgabe zu erheben, und zwar

1. für Fondantmasse belgischer, französischer und niederländischer Erzeugung

   in Höhe von 37,20 DM für 100 kg Eigengewicht, falls die Ausgleichsabgabe vom Exportland nicht bei der Ausfuhr selbst erhoben wird;

2. für Fondantmasse mit Ursprung in Nicht-EWG-Ländern

   in Höhe von 39,80 DM für 100 kg Eigengewicht.

Die Niederlande werden die Ausgleichsabgabe wiederum bei der Ausfuhr selbst erheben; Belgien und Frankreich dagegen nicht. Die Bundesregierung hat sich deshalb entschlossen, die Ausgleichsabgabe für Fondantmasse aus Belgien und Frankreich sowie aus allen Nicht-EWG-Ländern bei der Einfuhr in die Bundesrepublik zu erheben.

II.

(1) Die Einfuhr von Waffeln und Keksen (einschließlich Biskuits) in die Bundesrepublik aus den Niederlanden ist in den letzten Jahren ständig gestiegen. Die starke Zunahme der Einfuhr ist darauf zurückzuführen, daß Waffeln und Kekse niederländischer Erzeugung erheblich billiger sind als gleichwertige deutsche Erzeugnisse.

(2) Waffeln und Kekse haben einen Zuckergehalt von etwa 25 v. H. Den niederländischen Herstellern dieser Waren zur Ausfuhr steht der Rohstoff Zucker etwa zum Weltmarktpreis zur Verfügung. Die deutschen Hersteller haben dagegen — auf Grund des Zuckergesetzes — einen weitaus höheren Zuckerpreis zu zahlen. Hierdurch besteht für die niederländischen Hersteller ein erheblicher Konkurrenzvorsprung, der durch den zur Zeit allein zur Anwendung kommenden Binnen-Zollsatz von 17,5 % des Wertes nicht ausgeglichen wird.

(3) Auf Antrag der Bundesregierung hat die Kommission der EWG — auf Grund des Beschlusses des Ministerrats der EWG vom 4. April 1962 gemäß Artikel 235 des EWG-Vertrages — mit Entscheidung vom 5. Juli 1962

a) die Bundesrepublik ermächtigt, eine Ausgleichsabgabe für Waffeln und Kekse niederländischer Erzeugung in Höhe von 8,35 DM für 100 kg Eigengewicht bei der Einfuhr zu erheben, falls die Ausgleichsabgabe von den Niederlanden nicht bei der Ausfuhr selbst erhoben wird;

b) der Bundesrepublik auferlegt, eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 8,35 DM für 100 kg Eigengewicht bei der Einfuhr von Waffeln und Keksen aus allen Nicht-EWG-Ländern zu erheben.

III.

Innerstaatliche Rechtsgrundlage für die Erhebung von Ausgleichsabgaben ist § 21 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe e des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes vom 4. September 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 605). Hiernach kann die Bundesregierung durch Rechtsverordnung anordnen, daß für Waren zusätzlich eine Ausgleichsabgabe in der Form eines Angleichungszolls erhoben wird.